



Hausordnung für die Gemeindehäuser der Evangelischen Kirchengemeinde Döffingen

I. EIGENTUM UND ZWECKBESTIMMUNG

1. Die Räumlichkeiten stehen im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde. Ihr steht das alleinige Verfügungsrecht über die Gebäude zu.
2. Die Gebäude dienen in erster Linie den Veranstaltungen der Ev. Kirchengemeinde mit ihren verschiedenen Gruppen und Kreisen. Darüber hinaus sollen sie auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung stehen, soweit es die Belegung zulässt.
3. Nicht zugelassen sind Veranstaltungen, die ausschließlich kommerzielle Zwecke verfolgen und solche weltanschaulicher Gruppen, die dem christlichen Bekenntnis zuwiderlaufen.

II. VERWALTUNG UND AUFSICHT

1. Die Verwaltung der Gebäude und ihre Belegung liegt beim Ev. Pfarramt. Die Belegung erfolgt nach den vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien. In Zweifelsfällen entscheidet der KGR. Die Benutzung kann im Einzelfall ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Stellvertretend für den KGR hat der/die Hausmeister(in) Weisungsbefugnis und übt das Hausrecht aus.

III. BENUTZUNGSORDNUNG

1. Allgemein gültige Bestimmungen
 - 1.1 Jeder Benutzer ist verpflichtet die Räume und die Ausstattung pfleglich zu behandeln. Auf andere Veranstaltungen im Haus und auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.
 - 1.2 Entstandene Schäden sind sofort dem/der Hausmeister(in) oder dem Pfarramt zu melden. Jeder schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig entstandene Schaden ist vom Verursacher zu ersetzen.
 - 1.3 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
 - 1.4 Für Garderobe und andere Gegenstände, die abhandenkommen oder beschädigt werden, wird keine Haftung übernommen.
 - 1.5 Tiere dürfen nicht in die Räumlichkeiten mitgebracht werden.
 - 1.6 Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass mit der Energie sparsam umgegangen wird.
 - 1.7 Der Leiter, die Leiterin einer Gruppe ist dafür verantwortlich, dass nach Schluss der Veranstaltung der benutzte Raum aufgeräumt wird.
 - 1.8 Das Nachruhegebot ist zu beachten. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen daher geschlossen zu halten. Weiter ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten an Sonntagen für die Kinderkirche nutzbar sind. Die Kinderkirche findet in Döffingen um 10.30 Uhr statt, in Dätzingen um 10.00 Uhr.
 - 1.9 In den Räumlichkeiten darf nicht geraucht werden.
 - 1.10 Die Schlüsselübergabe obliegt dem Pfarramt. Der Schlüsselempfang ist durch Unterschrift zu bestätigen. Jede Gruppe ist selbst für das Öffnen und Schließen der Räume verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Pfarramt zu melden.
 - 1.11 Jede Gruppe ist für das Herrichten der Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Nach der Veranstaltung wird der Raum wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.
 - 1.12 Die Gruppen- und Veranstaltungsleiter sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dazu gehören vor allem das Jugendschutzgesetz, das Versammlungsgesetz, die Polizeiverordnung sowie die GEMA-Rechte.
2. Benutzung durch Dritte (Privatpersonen oder Gruppen) außerhalb der Veranstaltungen der Kirchengemeinde: Für die Benutzung durch Privatpersonen/Fremdgruppen gelten zusätzlich vom KGR festgelegte Richtlinien hinsichtlich Gebührenordnung, Haftung und Überlassung der Räumlichkeiten. (Siehe Extra-Dokument)